

betreffenden Buchstaben, doch sind die einzelnen Artikel dieser Rubrik mit keiner besonderen Ueberschrift versehen und fortlaufend nacheinander geschrieben.

Bemerkungen zum Bundesbuch.

Von K. Budde.

An Arbeiten über das Bundesbuch, diese ungemein wichtige Gesetzesurkunde, haben wir keinen Ueberfluß. Es ist fast überall, sei es exegetisch, sei es hinsichtlich der Quellenkritik oder der biblischen Theologie im großen Zusammenhang mit behandelt worden und hat die liebevolle Sorge der Einzeluntersuchung mit allen Mitteln heutiger Wissenschaft bisher entbehren müssen. Auch Rothsteins Arbeit „Das Bundesbuch und die religionsgeschichtliche Entwicklung Israels“ (Halle 1888) hat es so ausschließlich mit der Anordnung dieses Gesetzbuches zu thun, daß das Einzelverständnis des Textes darunter eher verlieren als gewinnen dürfte, und für die Textkritik fällt nur hier und da eine Bemerkung ab. Und doch birgt der scheinbar so leichte Text eine Anzahl von Schwierigkeiten, über die niemand hinwegsehen kann, dem nicht eine uralte Tradition die Augen blendet, Schwierigkeiten, die nur auf Schicksalen und Schäden beruhen können und, da die Uebersetzungen selten Hülfe bieten, die Abhülfe durch Vermutung geradezu herausfordern. Eine Anzahl von Fällen, wo mir solche Abhülfe möglich scheint, will ich hier vorlegen. Die Frage nach den Quellen des Bundesbuches kommt bei dem hier Gebotenen gar nicht in Betracht.

1. Ex. 21, 8. Der Zusammenhang läuft von v. 7 an. V. 7 : „Wenn aber Einer seine Tochter als Magd (אִמָּה) verkauft, so soll sie nicht [frei] fortgehen wie die Knechte

(im 7. Jahre, vgl. v. 2—6). 8. Wenn sie ihrem Herrn mißfällt (—)¹⁾, so mag er sie lösen lassen; an volksfremde Leute sie zu verkaufen hat er nicht die Macht. 9. Und wenn er sie seinem Sohne zuweist, so soll er sie wie seine Tochter behandeln. 10. Wenn er sich eine andere nimmt, so soll er ihr Fleisch, Kleidung und Beiwohnung nicht verkürzen; 11. wenn er ihr aber diese drei Dinge nicht leistet, so soll sie (frei) fortgehen umsonst, ohne Zahlung.“

Das ist ein klarer und einfacher Wortlaut, über wenigens nur läßt sich streiten. Nur einige Bemerkungen. In dem אַמָּה suche man nichts besonderes. Bilha ist der Quelle E eine אַמָּה schon zu der Zeit, wo sie ausschliesslich Eigentum der Rahel, nicht Jacobs Kefsweib ist, und dasselbe, was hier אַמָּה, heisst Lev. 19, 20 שְׁפָחָה. Nicht das Wort אַמָּה wird etwas besonderes bedeuten, sondern das Verhältnis der Magd zu ihrem Herrn schloß das Recht des Concubinales selbstverständlich ein, und eben dieser nahen Beziehungen wegen wird sie nicht im 7. Jahre von selbst frei. Deut. 15, 12, 17 bezeichnet dem gegenüber einen Culturfortschritt. Die angezogene Stelle Lev. 19, 20 gibt auch einen Wink über das וְהִפְדָּה. Wenn es den Uebergang in den Besitz eines Dritten einschließen könnte, so hätte das וְהִפְדָּה לֹא נִפְדָּתָה Lev. 19, 20 keinen Sinn; denn dann könnte sie durch den Loskauf doch wieder unfreies Kefsweib eines Dritten geworden sein, und der Fall bliebe derselbe, nur daß der erste Besitzer gar nicht mehr in Betracht käme. Es kann daher doch wohl nur Lösung, d. i. Rückkauf durch den Vater gemeint sein. Nur dann trifft das Wort völlig zu. Der Grund, daß der sie doch wohl nur als armer Mann verkauft habe und zum Rückkauf schwerlich im Stande sein werde, verschlägt nicht. War das der Fall, so blieb sie eben ungelöst; aber der Vater

¹⁾ Die Klammer bezeichnet das Sätzchen אֲשֶׁר לֹא יַעֲדָה, das vorläufig außer Betracht bleiben soll.

konnte sie ja bei dem Reuverkauf mit Vorteil zurücknehmen, um sie einem Andern zu verkaufen, dem sie besser behagte, und wir können nicht wissen, ob dafür nicht durch Gewohnheitsrecht feste Sätze bestanden. Die Möglichkeit des Verkaufs an einen Dritten aus dem Volke Israel bleibt bei dieser Auffassung unerwähnt. Ob man בכנרו בה übersetzen will „weil er ihr untreu geworden“, hängt davon ab, ob man Fälle meint annehmen zu dürfen, in denen der Verkauf der Hebräerin ins Ausland gestattet war. Ich glaube das nicht. Verstand sich vollends der Concubinat von selbst, so enthielt jede Entäußerung ein Untreuwerden. V. 9 behandelt eine zweite Möglichkeit, sich der Mifsälligen zu entledigen: Ueberweisung an den Sohn. Dafs es sich darum handelt, geht zunächst aus dem Impf. ייערנה hervor: erst jetzt wird der Beschluß gefafst, und das Suffix muß auf dieselbe Person gehen wie das in והפדה und der Satz אם רעה וגו'. Das wird vollends dadurch notwendig, dafs v. 11 deutlich einen dritten Weg sich zu helfen behandelt: den Ersatz durch eine andere Kebsweib, die ihrem Herren besser gefällt. Das יקח לו auf den Sohn zu beziehen „wenn er [der Vater] ihm [dem Sohne] eine andere nimmt“, ist ein sehr schlechter Einfall. Wird v. 9 richtig so bestimmt, so fällt auch der Grund für diese Uebersetzung, dafs sonst v. 10 f. vor v. 9 stehen müßte (Keil). So allein hat es auch Sinn, dafs sie dann Tochterrecht erhalten soll. Wäre sie dem Sohn von Anfang an als Kebsweib bestimmt, so wäre dafür gar kein Grund einzusehen. Also 3 Fälle der Abhülfe: Lösung, Abtretung, Ersatz, jedesmal mit Schutzmafsregeln für die Versmähte. Und nun zurück zu dem oben durch (—) angedeuteten Nebensatze אשר לא יערה. Er birgt allein die Schwierigkeit. Das Ketib gibt keinen Sinn, wie allgemein zugestanden; es sei denn, dafs man dem Stamme יער geradezu die Bedeutung „zum Weibe nehmen“ beilegt, die es nicht haben kann. Gewagt scheint dies in dem von Geiger

(Urschr. S. 189) angeführten Ausspruch des Akiba in der Mechilta. Aber eben deshalb, weil das ל^א keinen Sinn gibt, ist es ganz unerlaubt, es mit Geiger (von Dillmann gebilligt) für absichtliche Correctur zn halten. Ist ל^א falsch, so beruht es auf einfacher Verschreibung nach dem Gehör. Doch kommt die Bezeugung des Ketib durch Aqu., Symm., Theod., Syr. der des Kerê durch LXX., Targ. j., Vulg. mindestens gleich. Es fragt sich, ob das von den Meisten für ursprünglich gehaltene לו^ו wirklich so vollkommen befriedigt, wie man gemeinhin annimmt. Die vielen verschiedenen Lesarten, will sagen Uebersetzungsversuche, in den Mscr. der LXX wären allein geeignet, stutzig zu machen. Die einzige in Betracht kommende Uebersetzung bleibt „welcher (oder „falls er) sie für sich bestimmt hat.“ Dieser Satz ist völlig überflüssig, wenn es richtig ist, daß ein Concubinatsverhältnis zum Herrn d. i. zum Käufer als selbstverständliche Voraussetzung galt. Das aber beweist nicht nur v. 7, sondern auch der erste Satz von v. 8 „Wenn sie ihrem Herrn mißfällt.“ Die oben gegebene Uebersetzung wäre also vollständig und besser, als der vorliegende Text mit seiner obendrein unbeholfenen Wendung. Falsch ist auch die Stellung des לו^ו, wenn man v. 8 für sich nimmt. Es sollte אשר יערה לו^ו heißen. Das Recht für diese starke Betonung des לו^ו entnimmt man freilich aus dem Gegensatz zu dem לבנו^ו des folgenden Verses. Wäre das richtig, so wäre jedenfalls לנפשו^ו oder dergleichen deutlicher. Indessen läßt sich der Irrtum beweisen. Man setzt, wenn man jenen Gegensatz annimmt, als Hauptfall: *Wenn jemand seine Tochter verkauft*, Unterfall a) *wenn er sie für sich bestimmt hatte*, b) *wenn er sie für seinen Sohn bestimmt hatte*. Aber der einzige wirkliche Unterfall heißt: „*Wenn sie ihrem Herrn mißfällt*“, und unter den läßt sich die Bestimmung für den Sohn in v. 9 nicht unmittelbar einordnen. Jener vermeintliche Gegensatz auf gleichem Boden wäre nur dann

möglich, wenn das **אשר לו יערה** den 8. Vers eröffnete, also etwa: „Hat ihr Herr sie für sich bestimmt und sie mißfällt ihm, so mag er sie lösen lassen.“ Das aber geht nicht an, weil der Satz von **אדניה** abhängt. Dasselbe ergibt sich aus der Form. Wären die beiden Sätze einander beigeordnet, so müßten beide Prädikate im Perf. stehen, in v. 9 aber lesen wir das Impf. gerade wie in v. 10 und 11. Man kann dem **נ** energ. in **יערנה** nicht dankbar genug sein, daß es jeden Versuch perfektischer Aussprache unmöglich macht. Es bleibt also bei der oben vertretenen Auffassung, daß v. 9 dem Nachsatz **והפרה** sowie v. 10 beigeordnet ist. Damit fällt jeder Grund für die Voranstellung des **לו**, und zugleich bleibt es dabei, daß **אשר לו יערה** müßiger Zusatz wäre. Also Einschub aus Mißverständnis? Vielleicht, wenn **לו** richtig wäre. Nun aber ist **לו** nur ungenügende Correctur des ganz unverständlichen **לא**. Es bleibt daher die Möglichkeit, daß die Correctur an der falschen Stelle angebracht ist. Dillmann macht die richtige Bemerkung: „Der Fall, daß er sie wirklich schon zum Kebsweib gemacht hat, ist hier nicht berücksichtigt; für diesen Fall verstand sich, wenn er ihrer überdrüssig wurde, von selbst, daß er sie entlassen mußte (vgl. v. 11)“, richtig hat auch schon Knobel auf dieselbe Bestimmung sogar bei einer Kriegsgefangenen in Deut. 21, 14 aufmerksam gemacht. Aber der Ueberdruß an der Gekauften schon vor dem geschlechtlichen Umgang dürfte doch nicht so naheliegen, noch so häufig gewesen sein, daß es der Erwähnung gar nicht erst bedurfte. Eben dies fehlt hier, daß die Lösung (v. 8) und das Weitergeben an den Sohn (v. 9) nur solange erlaubt war, als die Gekaufte noch Jungfrau war, und das hat hier gestanden. Nicht **לא** ist in **לו** zu ändern, sondern **יערה** in **ירעה**. „Wenn sie ihrem Herrn mißfällt — dergestalt, daß (falls) er sie nicht erkannt hat — so mag er sie lösen lassen u. s. w. Wenn er sie [in diesem Falle] seinem Sohne zuweist, so u. s. w. Wenn er sich

eine andere nimmt [dabei aber jene als Kebsse behält, hier tritt also der Vorbehalt in v. 8 außer Kraft und das Nächstliegende, daß er sich schon mit ihr verbunden hat, als Voraussetzung ein], so soll er u. s. w. Wenn er [sie nicht nach v. 8 und 9 loswerden kann, und] ihr nicht hält, was er ihr nach v. 10 schuldig ist, so soll sie umsonst frei werden.“ Das ידעה ist eben nach dem יעדנה des folgenden Verses verschrieben oder ihm aus Mißverständnis absichtlich angepaßt; wenn dies letztere, so wurde das Verständnis des ל als לו auch ohne Aenderung stillschweigend vorausgesetzt. Zum Schlusse nur noch, daß das etwas ungewohnte אשר (gewählt wohl nur für den Zwischensatz zur Abwechslung mit כי und אם) bei יעדנה und ידעה genau die gleiche Rolle spielt.

2. 21, 33 f. „33. Wenn einer eine Grube aufdeckt oder wenn einer eine Grube gräbt und deckt sie nicht zu, und es fällt darein ein Rind oder ein Esel : 34. so soll der Besitzer der Grube Ersatz leisten, Geld soll er seinem Besitzer erstatten, und das zu Tode Gekommene soll ihm gehören.“ Dillmann erläutert das Wort „Geld“ (כסף) mit „den Wert des Tieres.“ Zweifellos richtig, aber das muß hier ausgedrückt sein, das indeterminierte כסף ist nicht hebräisch. Es ist einfach כספו zu lesen (vgl. v. 35).

3. 21, 37—22, 3. „37. Wenn jemand ein Rind oder ein Schaf stiehlt und es schlachtet und verkauft, so soll er fünf Stück Rinder für das Rind erstatten und vier Stück Heerdenvieh (Schafe) für das Schaf. 22, 1. Wenn der Dieb beim Einbruch betroffen und totgeschlagen wird, so fällt auf den Betreffenden keine Blutschuld. 2. Wenn die Sonne über ihm [dem Dieb, wir würden sagen „dem Diebstahl“] aufgegangen war, so fällt Blutschuld auf ihn. Erstatte muß er : wenn er nichts hat, so soll er für das von ihm Gestohlene verkauft werden. 3. Wenn das Gestohlene, ob Rind oder Esel oder Schaf, lebend bei ihm vorgefunden wird, so soll er das Doppelte erstatten.“

Natürlich handelt es sich in v. 1 und 2 nur um den Totschlag in flagranti, die Erläuterung Knobel's, von Dillmann beibehalten: „mag dies bald am Orte des Diebstahls oder erst später an einem anderen Ort geschehen“, verdunkelt also den Fall. Die Schwierigkeit steckt in v. 2, dessen zweite Hälfte sich durchaus nicht mit der ersten verbinden läßt. „Erstatten muß er.“ Wer, der Totschläger oder der Erschlagene? Knobel-Dillmann erläutert: „Nicht sterben soll der Dieb, sondern *erstatten, und wenn er nichts hat, verkauft werden.*“ Aehnlich Rothstein S. 28 f. Aber er *ist* ja bereits erschlagen, da 1 a bloß von dieser Voraussetzung ausgeht. Auch ist der Gegensatz falsch, denn wenn der Dieb erschlagen wird, so wird er's in der Abwehr des Diebstahls — in zu stürmischer Abwehr, wo man den Erkannten zur Rechenschaft ziehen könnte — aber nicht zur Strafe, sodafs statt dieser eine andere eingesetzt werden könnte. Den richtigen Ausweg hätte v. 3 zeigen sollen, der zu v. 37 „wenn er es schlachtet oder verkauft“ den zweiten Fall hinzufügt „wenn es lebend bei ihm vorgefunden wird.“ Hier ist also der Diebstahl zu Ende geführt und der Dieb am Leben. Diesen Zusammenhang hebt Rothstein richtig hervor und wagt es danach eine Umstellung zu vollziehen: er setzt 21, 37 vor 22, 3. Damit ist freilich übel ärger gemacht. Wäre es Rothstein nach seinen allgemeinen Vorstellungen von dem Aufbau des Bundesbuches nicht erwünscht, vor 22, 1 eine Lücke zu gewinnen, in die er 21, 16 und vielleicht noch anderes einschieben möchte, er würde wahrscheinlich die andere von ihm erwogene Möglichkeit, 22, 3 vor 22, 1 zu rücken, vorgezogen haben. Aber überdies verlangt 22, 2 b den Anschluß an 21, 37 noch viel dringender als v. 3, und er gehört zwischen beide, weil der Fall der Leistungsunfähigkeit gerade nach der hohen 5- oder 4-fachen Busse zu erörtern ist. Man braucht die oben gegebene Uebersetzung nur in der Reihenfolge 21, 37. 22,

2 b. 3. 1. 2 a zu lesen, um sich von der zwingenden Notwendigkeit dieser Umstellung zu überzeugen. Die leichteste Erklärung des jetzigen Thatbestandes bietet die Annahme, daß v. 1. 2 a eine an falscher Stelle eingeschobene Novelle sei; doch können wir natürlich dem Zufall nicht gebieten, der auch ohne dies den Schaden angestiftet haben kann. Spät ist 22, 1. 2 a sicher nicht.

4. 21, 18—27. Dies ist wol die schwierigste Stelle, bei der mehrerlei zusammengewirkt hat, und doch scheint niemand den Schaden zu merken. Ich beginne mit v. 22. „Und wenn Männer raufen und stoßen [dabei] ein schwangeres Weib, sodafs ihr die Frucht abgeht, ohne daß ein Leibschaden entsteht, so soll [d]er [Betreffende] um Geld gebüßt werden, wie es ihm der Mann des Weibes auferlegt, und [das] soll er geben בְּפִלְלִים.“ — Wie Andere das letzte Wort übersetzen können, begreife ich nicht. Knobel-Dillmann „mit d. i. unter Zuziehung von *Schiedsrichtern*, die die Höhe der Strafe nach Billigkeit bestimmen, je nachdem die Beschädigte viel oder wenig Kinder hat, reich oder arm war u. s. w.“ Aehnlich durchweg. In dem „je nachdem u. s. w.“ finde ich wieder viel zu genaue Bestimmung eines Verfahrens, von dem wir nichts wissen; aber das Verfahren selbst muß auf das entschiedenste bezweifelt werden. Wer die Höhe der Geldbusse zu bestimmen hat, ist mit der wünschenswertesten Deutlichkeit gesagt, nämlich der Ehemann des zu Schaden gekommenen Weibes. Neben ihm hat ein Schiedsgericht keinen Raum; und umgekehrt, wenn der Schade von ihm geschätzt werden soll, bedarf es des Ehemannes nicht. Noch deutlicher zeigt das v. 30 : „wenn ihm ein Wergeld auferlegt wird, so gebe er's als Lösung seines Lebens, genau wie es ihm auferlegt wird“ (ככל אשר יושת עליו). Dazu mit Knobel-Dillmann hinzuzusetzen : „Ueberforderungen trat das Gericht entgegen, vor welchem wie v. 22 die Sache ohne Zweifel zum Austrag kam“, heißt den Wortlaut des Ge-

setzes geradezu Lügen strafen. In alten Gesetzen ist nicht so mißtrauisch jeder äußerste Fall vorgesehen, Sitte und öffentliche Meinung treten ausfüllend und regelnd ein. Insbesondere, wer ein Wergeld wünscht, verfährt nicht wie Shylock, und wer Blut sehen will, lehnt das Wergeld ab. Aber eben in v. 22, wo das כַּל fehlt, soll ja ausdrücklich die Regelung Schiedsrichtern vorbehalten sein. Sollte man das glauben, so müßte der Ausdruck deutlicher sein. Die Bedeutung „Schiedsrichter“ ist aber dem Worte פללים und den verwandten Bildungen durchaus nicht gesichert. Jes. 18, 7 handelt schwerlich von einem Schiedsgericht, Jes. 16, 3 braucht nicht davon zu handeln, Deut. 32, 31 ist ganz dunkel. In Hiob 31, 11. 28, den klarsten Stellen, bedeutet עון פלילים oder פלילי schwere, nach dem Gesetze todeswürdige Verbrechen, die den Schiedsrichter nichts angingen. Eine andere richterliche Behörde aber ist hier nicht zu brauchen, weil 22, 6—10 deutlich zeigen, was im Bundesbuche heißt „vor das Gericht gehen“. Und vollends das lakonische ב! Seit wann heißt das „nach Ausspruch jemandes“ oder „unter Zuziehung jemandes“? Und ist es verständig zu sagen: „er soll [das von dem Ehemann ihm Auferlegte] geben nach Ausspruch der Schiedsrichter“? Das בפללים hält also nach keiner Seite hin Stich und müßte aufgegeben werden, selbst wenn man nichts Einleuchtendes dafür einsetzen könnte. Das ist aber gar nicht so schwer. Nach נחן ist ein ב am wahrscheinlichsten das ב pretii, zumal wenn es sich um Geld handelt. Dafür tritt in v. 30 פרין נפשו ein; wofür das Geld gezahlt wird, ist dort das verfallene eigene Leben, dies selbst aber wieder der Preis des vernichteten. Hier ist das zu Ersetzende, zu Vergütende die vernichtete Leibesfrucht des Weibes, ein Wort dieses Sinnes hinter ב würde alles in's Reine bringen. Heißt das einfachste Wort dafür nun נפלים, so ist es wol nicht zuviel gewagt, wenn man für בפללים einsetzt בפנפלים. Die Mehrzahl wird gefordert durch das merkwürdige, aber sicher der LXX gegenüber ur-

sprüngliche ילדיה; damit soll wohl die Möglichkeit einer mehrfachen Geburt gesichert werden, während die einfache Geburt darin eingeschlossen ist. Das Wort selbst ist durch Hi. 3, 16. Ps. 58, 9. Pred. 6, 5 ausreichend festgelegt. „Das soll er geben für die Fehlgeburt“, so schließt nun die oben gegebene Uebersetzung auf das vollkommenste ab.

Unmittelbar darauf folgt in v. 23–25: „Wenn aber ein Leibesschaden entsteht, so sollst du geben Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, Brandmal um Brandmal, Wunde um Wunde, Strieme um Strieme.“ Aeußerlich schließt sich dieser Satz sehr gut an, da das ולא ידיה אסון durch ואם אסון יהיה fortgeführt wird. Aber wie soll man alle diese Möglichkeiten mit dem vorliegenden Fall von dem schwangeren Weibe in Verbindung bringen? An wem könnte hier der Schade geschehen? Am Kinde oder am Weibe. Das Kind kann nicht gemeint sein, denn daß dieses zu Grunde gegangen ist, ist die unbedingte Annahme: nicht um Frühgeburt handelt es sich, wie Knobel und Dillmann trotz sachlich richtiger Auffassung ungenau sagen, sondern um Fehlgeburt. Also kann nur von dem Weibe die Rede sein. Was aber an Schaden außer dem Verlust des Lebens bei dem Weibe in Aussicht steht, pflegt derart zu sein, daß es eine Sühne durch das jus talionis an dem schädigenden Manne naturgemäÙ ausschließt. Das hat man früh beobachtet. Die Uebersetzung oder besser Umschreibung der LXX μή ἐξείκονισμένον und ἐὰν δὲ ἐξείκονισμένον ᾦν (ᾦ), der auch eine Tradition in der Mechilta (vgl. Geiger Urschrift S. 437) zur Seite steht, macht den Versuch, den Schaden doch wieder auf das Kind zu schieben: Fehlgeburt und Tod eines noch unausgebildeten Kindes soll kein Schade sein, wohl aber Fehlgeburt und Tod eines ausgebildeten und lebensfähigen. Diese spitzfindige Unterscheidung wird durch v. 22 selbst widerlegt, wo für den Tod auch des unausgebildeten Kindes (nach LXX) eine

Sühne vorgeschrieben, also ein Schade anerkannt wird; und das liegt in der Natur der Sache. Viel eher wäre das Umgekehrte, richtig abgeändert, möglich: in v. 22 eine Frühgeburt mit lebendem Kinde ohne weiteren Schaden, in v. 23 eine Fehlgeburt und Tod des Kindes; aber auch ohne unsere Textherstellung ist es klar, daß hier nur die letztere in Betracht kommt. Die Auskunft hilft also nicht. Mit gründlicherer Hülfe ist man neuerdings bei der Hand. Der אסון ist „irgend ein bei der Rauferei *an den Männern* oder dem Weibe (außer der Frühgeburt) geschehender Schaden“ (so Dillm.); Rothstein (S. 17) stellt außer den Ringenden auch noch „die Person oder die Personen, welche etwa versuchen sollten um die Streitenden auseinander zu bringen einzugreifen“ zur Verfügung. Also wir hätten v. 22 auszulegen: „Wenn Männer raufen und stoßen [dabei] ein schwangeres Weib, daß ihr die Frucht abgeht, thun aber sonst weder dem Weibe noch sich selbst noch irgend einem, der in ihren Streit eingreift, einen Schaden an, so u. s. w.“ Die Unmöglichkeit leuchtet ein; die enge Verbindung mit dem ולא יהיה אסון in v. 22 aber ist auf keine Weise zu lösen. Außerdem gehört der Schaden, der an den Raufenden geschähe, nicht unter diesen Fall, sondern unter v. 18 f., und man darf sich billig wundern, daß dort zwar vom Krankenlager und in stillschweigender Rückbeziehung auf v. 12 vom Tode gehandelt wird, nicht aber von schwerem Leibschaden, der doch selbst bei dem Unfreien in v. 26 f. bedeutsame gesetzliche Folgen nach sich zieht. Statt dessen ist das jus talionis, das richtig von der ganzen Ueberlieferung als das Grundgesetz für den Fall der Körperverletzung aufgefaßt wird, bei keiner anderen Gelegenheit eingeführt, als bei dem Zufall der Verletzung eines schwangeren Weibes durch blindraufende Männer. Es ist klar, daß die weiteren Personen, auf die sich v. 23—25 beziehen, nicht aus v. 22 zu entnehmen sind, sondern aus v. 18 f. Nun möchte man es an und für sich für

möglich halten, daß die Anstiftung schweren Leibesschadens bis zur Tötung von v. 18 f. verschoben wäre bis zur Erledigung des verwandten Falles in v. 22, so daß die Möglichkeit der Tötung des Weibes mit eingeschlossen würde. Indessen geht das, wie die Dinge liegen, darum nicht an, weil in v. 20 f. ein ganz unabhängiger Fall zwiseheneintritt, die Tötung des Sklaven, ein Fall, auf den v. 23—25 keinerlei Anwendung findet. Aber hier liegt das Heilmittel vor der Hand. Denn wie v. 22—25 den Anschluß an v. 18 f. fordert, so v. 20 f. den Anschluß an v. 26 f. Dort der Todschat des Sklaven, hier seine Verstümmelung. Und vom augenblicklichen Todschat zum Tod in Folge der Mißhandlung, von diesem zur Verstümmelung ist ein notwendiger Fortschritt nicht zu verkennen. Durchaus Zusammengehöriges wird also durch den Fall von dem schwangeren Weibe und das daran Angeschlossene derart auseinandergerissen, wie es der ursprüngliche Verfasser nicht kann beabsichtigt haben. Auch der Grund für die Verpflanzung der Verse 20 und 21 ist unschwer zu erkennen. Von v. 12 an handelt es sich um Tötung und todeswürdige Verbrechen; vielleicht ist schon vor v. 18 dies oder jenes später eingeschoben, weil es unter diese Gesichtspunkte fiel. Daran ist nun der Fall vom Todschat des Sklaven möglichst angenähert, freilich recht ungeschickt, da in v. 18 f. schon ein Fall von glimpflicherem Verlaufe vorhergeht. Indessen liegt doch in dem **וְלֹא יָמוּת** v. 18 auch die Möglichkeit des Gegenteils und der Anwendung von v. 12 eingeschlossen, und keinesfalls konnte der Unfreie dem Freien vorangehen. Es sind also nach jenem Gesichtspunkte zwei sich entsprechende Staffeln hergestellt: 1) Freier v. 18 f., Unfreier v. 20 f., 2) Freie v. 22—25, Unfreier v. 26 f. Zugleich rückt nun Auge und Zahn in v. 26 f. unmittelbar an Auge und Zahn in v. 24 heran, sodaß eine neue sachliche Zusammengehörigkeit geschaffen ist. Aber ob nun solche Erwägungen

zu der Umsetzung geführt haben oder nicht, die Thatsache der Umsetzung selbst kann kaum bezweifelt werden.

Stellen wir nun die Reihenfolge v. 18 f. 22—25. 20 f. 26 f. her, so wird allerdings die Beziehung des jus talionis in v. 23—25 auf *die beiden Fälle* in v. 18 f. und v. 22 bedeutend erleichtert, schwerlich aber ganz anstoßfrei. Es bleibt immerhin wunderlich, daß die Zufügung eines Leibschadens nicht da behandelt wird, wo sie zuerst in Betracht kommt, um dann für alle nachfolgenden Fälle im Voraus erledigt zu werden. Erschwert wird die gemeinsame Beziehung auch durch den neuen Ansatz in v. 22 וְכִי יִנְצוּ אַנְשִׁים, wo man im Anschluß an v. 18 f. etwa ein וְאִם יִנְפוּ הָאֲנָשִׁים erwarten sollte. Man könnte freilich annehmen, daß dieser neue Anfang erst auf Grund der Umstellung hergestellt wäre. Indessen bleibt noch eine andere Möglichkeit, die des Stellentausches statt der einfachen Umsetzung, und die halte ich für die wahrscheinlichste. Wo wir v. 20 f. fortgenommen, wird ursprünglich v. 23—25 gestanden haben. Man könnte weiter vermuten, daß auch das וְלֹא יִהְיֶה אִסּוֹן, an das v. 23 ff. jetzt angehängt erscheint, anfänglich hinter וְלֹא יִסּוֹר in v. 18 gestanden und mitgewandert wäre. Aber man würde damit eine höchst willkommene weitere Veranlassung für den Stellentausch ohne Not aufgeben. Ist dies וְלֹא יִ' א' in v. 22 ursprünglich, so schien es den unmittelbaren Anschluß von v. 23 ff. geradezu zu fordern. Und genau besehen ist es in v. 18 ebenso entbehrlich, wie in v. 22 am Platze. In v. 18 wird zunächst der bereits durch v. 12 erledigte Fall der Tötung ausgeschlossen. Der Fall der Verstümmelung ist neu und kommt erst nach Erledigung des nächstliegenden durch das וְאִם אִסּוֹן יִהְיֶה in Betracht. Das jus talionis wird in der Fassung gegeben, „die der Volksmund dafür geschaffen hat, darum muß die Tötung noch einmal wiederkehren, und zum Schluß in v. 25 folgen sogar Fälle, die durch v. 19 augenscheinlich anders entschieden sind.

In v. 22 braucht nun nur noch durch ein *ולא ידוה אסון* der durch v. 23 ff. eben vorher ein für alle Mal entschiedene Fall ausgeschlossen zu werden, und alles ist damit in bester Ordnung. Der Text lautet demnach :

Wenn aber Männer in Streit gerathen und einer den andern schlägt, mit einem Stein oder mit der Faust, daß er nicht tot bleibt, wohl aber bettlägerig wird : so soll, wenn er wieder aufsteht und an seinem Stocke draussen umhergeht, der ihn schlug, straflos ausgehen; bloß seine Versäumnis soll er zahlen und für die Heilung Sorge tragen. Wenn aber ein Leibesschaden entsteht, so sollst du geben Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, Brandmal um Brandmal, Wunde um Wunde, Strieme um Strieme. — Und wenn Männer raufen und stolsen [dabei] ein schwangeres Weib, sodafs ihr die Frucht abgeht, ohne daß ein Leibesschaden entsteht, so soll der Betreffende um Geld gebüßt werden, wie es ihm der Mann des Weibes auferlegt, und [das] soll er geben für die Fehlgeburt. — Und wenn einer seinen Knecht oder seine Magd mit dem Stocke schlägt, daß er ihm unter seiner Hand stirbt¹⁾, so soll's gerächt werden. Wenn er aber noch einen oder zwei Tage aushält, so soll's nicht gerächt werden : ist er doch sein Geld²⁾. Und wenn einer³⁾ seinem Knecht oder seiner Magd ein Auge ausschlägt, so soll er ihn frei entlassen um des Auges willen. Und wenn er seinem Knechte oder seiner Magd einen Zahn zerbricht, so soll er ihn frei entlassen um seines Zahnes willen.

5) 22, 31 b. Die Worte *ובשר בשרה טרפה* lassen sich nicht übersetzen. Die Uebersetzung Dillmann's „Fleisch

¹⁾ Auffallend ist hier und im Folgenden die Einzahl und das männliche Suffix. Fast sollte man vermuten, daß hier schon wie in Deut. zu v. 2 ff. die Magd auf Einschub beruhe.

²⁾ d. h. natürlich sein Besitz, mit dem er machen kann, was er will.

³⁾ *איש* könnte bei dieser Anordnung Zusatz sein.

von auf dem Feld Zerrissenem“ ist nur erleichternde Umschreibung, ihr entspräche allenfalls *בשר טרפה בשדה*. So übersetzt freilich auch Ewald in dem von Dillmann angezogenen § 287 h, aber die von beiden angeführten Beispiele Deut. 28, 36 „du wirst dort anderen Göttern dienen, Holz und Stein“ oder „von Holz und Stein“ und Jer. 41, 8 „wir haben im Felde verborgene Vorräte (oder „unterirdische Vorratskammern“) Weizen und Gerste u. s. w.“ oder „an Weizen und Gerste u. s. w.“ (vgl. Gesenius²⁵ 131, 2. c)) rechtfertigen nur die Uebersetzung „Fleisch auf dem Felde, Zerrissenem“ oder „an Zerrissenem“, und die gibt keinen Sinn. Denn „andere Götter“ oder „im Felde verborgene Vorräte“ sind in sich geschlossene Begriffe, an die eine solche Erläuterung durch Apposition sich anschließen kann, „Fleisch auf dem Felde“ aber wird niemand dafür ausgeben. Die andere Uebersetzung aber, die beispielsweise Kautzsch bietet, „Fleisch, das im Freien zerrissen worden ist“ hat 1) die Wortstellung gegen sich, 2) daß *בשר* nicht weiblich ist, 3) daß das Fleisch nicht zerrissen wird. Die Abhülfe ist sehr einfach. Von dem Worte *בשרה* sind die drei ersten Buchstaben Dittographie von *בשר*, der letzte, das ה ist der Artikel zu *טרפה*, also *בֶּשֶׂר הַטְּרֵפָה* „das Fleisch des Zerrissenen sollt ihr nicht essen“ vgl. v. 12. Diesmal kann man sich aus LXX von der Richtigkeit der Herstellung überzeugen, sie übersetzt die drei Worte *καὶ κρέας θηριάλωτον*, läßt also *בשרה* völlig aus (vgl. *θηριάλωτος* für *טרפה* allein Gen. 31, 39. Lev. 7, 24 u. s. w.). Nur der Artikel ist *vielleicht* nicht bezeugt.

6) Um das halbe Dutzend voll zu machen deute ich auf einen wunden Punkt hin, dessen Heilung ich nicht mit solcher Sicherheit vollziehen kann, wie in den bisherigen Fällen. 23, 2 b : *ולא הענה על רב לנמות אחרי רבים להטות*. Zunächst füge ich nach LXX *ὥστε ἐκκλείσαι* [Luc. *ἐκκλιναι*] *κρίσιν* (vgl. auch v. 6), am Schlusse ein *משפט* hinzu, wie schon Andre gethan. Die ersten Worte kann

man nicht ohne schwere Bedenken übersetzen „Du sollst nicht aussagen über eine Streitsache“ oder ähnlich. Dafür gibt LXX οὐ προσθήσῃ [Luc. προστεθήσει] μετὰ πλῆθους. Sie punktiert also רב und übersetzt schwerlich הענה, man könnte etwa an תפנה denken mit על statt אל. Wenn nur רב allein jemals für „die Menge“ nämlich der Menschen vorkäme. Immerhin scheint mir das im Parallelismus zu רבים nicht unmöglich. Wäre es richtig, so müßte לנמות fallen. Aber selbst ohne der LXX zu folgen, darf man es als wahrscheinlich bezeichnen, daß לנמות und להטות nur ein Wort vertreten, אחרי רבים durch Abirren des Auges auf den ersten Halbvers eingedrungen ist und dann ein Wort zu früh mit להטות der Faden wieder aufgenommen wurde. Man erwäge, ob להטות אל רב תפנה ולא תפנה verdient eingesetzt zu werden, oder ob wenigstens dies oder jenes von dem Gebotenen für eine bessere Herstellung zu verwerten ist. Daß der Vers ein durchaus gnomisches Gepräge trägt, wie mehrere unter den folgenden, ist deutlich.

Zum Schlusse die Erklärung, daß ich aufer den angeführten Schriften nur Böttcher verglichen habe, und mich über jeden bewiesenen Vorgang eines Lebenden oder Verstorbenen in diesen Kleinigkeiten freuen werde.

Der alttestamentliche Sprachgebrauch inbetreff des Namens der sogen. „Bundeslade“.

Von Dr. Fritz Seyring.

Der Name für die Lade wechselt in den Stellen des A. T.'s, in denen von derselben die Rede ist, in der mannigfaltigsten Weise, und zwar finden sich 22 (resp. 25) Variationen, die mit ארון zusammengesetzt sind.

Das folgende Schema bietet eine Uebersicht der quellenmäßigen Reihenfolge dieser Variationen :